

**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen****Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes**

Das Radio-Bremen-Gesetz (RBG) vom 30. Januar 2008 (Brem.GBl. 2008 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Auftrag

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie des ARD-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages im Land Bremen Rundfunk zu veranstalten und Telemedien anzubieten.

(2) Sie hat den Auftrag, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Ihrem Auftrag kommt die Anstalt durch zeitgemäße Angebote nach. Die Anstalt hat das Recht, sachlich begründete Kritik an gesellschaftlichen Missständen, an Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens zu üben.

(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale und internationale Geschehen, insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihr Angebot hat der Bildung, Information, Beratung, Kultur und Unterhaltung zu dienen. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(4) Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihres Auftrages die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie hat dabei alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten, zu berücksichtigen.

(5) Der Auftrag der Anstalt umfasst,

1. mit anderen Rundfunkveranstaltern auf vertraglicher Grundlage Gemeinschaftsprogramme zu veranstalten und zu verbreiten,
2. in ihr Programm Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen,
3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrages zu kooperieren,
4. programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt – auch in Gemeinschaft mit anderen Rundfunkanstalten – zu veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist,

5. die erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens, einschließlich von Sendeanlagen, zu betreiben und
6. bei ihren Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.

(6) Die Anstalt kann ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

(7) Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke macht sie insbesondere Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen und Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung auf ihren Internetseiten bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten, journalistisch-redaktionellen Informationen und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

(8) Die Anstalt soll eine Außenstelle in Bremerhaven unterhalten."

2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Allgemeine Grundsätze“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 sowie in Absatz 6 wird jeweils das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird gestrichen.
4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Angebote

(1) Die Anstalt veranstaltet im Hörfunk drei Programme. Sie kann sich darüber hinaus an einem anderen öffentlich-rechtlichen Programm beteiligen.

(2) Die Anstalt kann ein weiteres Hörfunkprogramm veranstalten, das ausschließlich (terrestrisch) in digitaler Technik verbreitet werden darf.

(3) Darüber hinaus veranstaltet sie dem Gesamtprogrammangebot angemessene, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages aus Inhalten aus den in Satz 1 bis 3 aufgeführten Programmen, soweit diese aus dem von der KEF anerkannten Bestandsbedarf finanziert werden können.

Zum 1. Juni 2009 bestehende, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages längstens bis zum 31. August 2010 zulässig. Werbung und Sponsoring findet in den ausschließlich im Internet verbreiteten Programmen nicht statt.

(4) Die Anstalt veranstaltet ein Drittes Fernsehprogramm. Darüber hinaus liefert sie Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen nach dem Rundfunkstaatsvertrag zu.

(5) Die Anstalt bietet nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages Telemedien an.

(6) Terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme dürfen gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme der Anstalt ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nach § 11 c Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht erhöht. Ein Programm nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht durch ein Fremdprogramm ersetzt werden."

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieds“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt. Der Rundfunkrat trägt der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass die Anstalt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfüllt und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Eine Kontrolle einzelner Angebote vor ihrer Ausstrahlung oder Veröffentlichung ist nicht zulässig.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
3. Wahl und Abberufung der Direktorinnen oder Direktoren,
4. Wahl von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats,
5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in §§ 2, 3 und 4,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Vorschlags zur Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
7. Entlastung des Verwaltungsrats,
8. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen oder Direktoren,
9. Entscheidung über Programmbeschwerden nach § 23 Abs. 4,
10. Kenntnisnahme von neu abgeschlossenen oder geänderten Tarifverträgen,
11. die Durchführung des Verfahrens nach § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages und
12. Erlass von Richtlinien nach § 11 e und § 16 f des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.

(4) Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung der Anstalt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Haushalt der Anstalt im Wert von mehr als einer Million Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als zwei Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

(5) Der Rundfunkrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, von dem Intendanten oder der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Die anderen Organe der Anstalt unterstützen die Arbeit des Rundfunkrats nach Maßgabe der Satzung.

(6) Mitglieder im Sinne der §§ 8 bis 11 und § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes sind ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrats.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „folgenden“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nach Satz 1 ergibt sich die Gesamtzahl der Stimmen des Rundfunkrats.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnimmt.“
- c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird Absatz 6; das Wort „den“ wird durch das Wort „allen“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Frauen und Männer sollen bei der Wahl der Mitglieder jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Rundfunkratsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Eine Person darf dem Rundfunkrat maximal für 12 Jahre als Mitglied angehören. Die zeitliche Begrenzung nach Satz 6 gilt auch in den Fällen, in denen keine unmittelbare Wiederwahl bzw. -entsendung erfolgt, sondern eine Person nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut gewählt bzw. entsandt wird.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsperiode“ die Wörter „aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens der Hälfte der Stimmen des Rundfunkrates entspricht.“
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „des Rundfunkrats“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.
- d) In Absatz 8, Satz 1 wird nach dem Wort „Ausschüsse“ ein Komma eingefügt und die Angabe „die ordentliche Mitglieder sein müssen“ angefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. die Aufnahme kommerzieller Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.“
  - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Verwaltungsrat ist das zuständige Aufsichtsgremium nach § 16 c und § 16 d des Rundfunkstaatsvertrages. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften der §§ 16 a bis 16 e des Rundfunkstaatsvertrags.“
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „das Rundfunkprogramm betreffende“ durch die Wörter „die Angebote der Anstalt betreffenden“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt
13. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Veröffentlichung von Beanstandungen

Bei Rechtsverstößen hat der Intendant oder die Intendantin Beanstandungen des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates auf deren Verlangen im Programm zu veröffentlichen.“

14. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Für die Beteiligung an Unternehmen gelten zusätzlich die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Angehörige der Anstalt sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats dürfen an Unternehmen, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein.

(3) Radio Bremen hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen oder Unternehmen, deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden, nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen oder Unternehmen dieser Art beteiligt sind.

(4) Alle Beteiligungen der Anstalt sind auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

(5) Der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen. Seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Intendant“ die Wörter „oder die Intendantin“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Weitergehende Anforderungen aus dem Rundfunkstaatsvertrag bleiben unberührt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Über die Mitteilungspflichten aus dem Rundfunkstaatsvertrag hinaus teilt der Rechnungshof das wesentliche Ergebnis seiner Prüfung dem Rundfunkrat mit. Dabei achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 betrifft die Änderungen des Radio-Bremen-Gesetzes.

#### Zu Nr. 1 (§ 2)

Die Norm, die den grundsätzlichen Auftrag der Anstalt definiert, wird neu gefasst und an die Formulierung in § 11 Rundfunkstaatsvertrag angepasst. Dabei werden die Regelungen zur Vielfalt, die bislang in § 3 RBG alte Fassung enthalten waren, in die Auftragsnorm übernommen.

Neben der verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird Radio Bremen beauftragt, die Angebote in zeitgemäßer Form anzubieten.

Aufgrund der spezifischen Situation der Freien Hansestadt Bremen als Stadtstaat umfasst der Auftrag der Anstalt auch in Telemedien eine umfassende Berichterstattung über das Geschehen im Sendegebiet. So lässt sich aus § 11 d Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag nicht etwa ein Verbot ableiten, über bestimmte kommunale Ereignisse im Land Bremen zu berichten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen ein Zusammenhang zwischen Kommunal- und Landespolitik besteht.

#### Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umformulierung in Nr. 2 macht deutlicher, dass die Übernahme von Beiträgen nicht erwerbswirtschaftlich tätiger Dritter in allen Programmen möglich ist.

Die Neufassung bzw. Streichung der bisherigen Ziffern 3 und 5 bedeutet nicht, dass Beteiligungen künftig unzulässig sind. Vielmehr wird in Anpassung an den Rundfunkstaatsvertrag klar unterschieden zwischen dem öffentlichen Auftrag und kommerziellen Tätigkeiten. Absatz 5 listet in der Neufassung ausschließlich die Tätigkeiten auf, die vom öffentlichen Auftrag der Anstalt umfasst sind. Hierzu gehören auch Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die in der neu gefassten Ziffer 3 aufgeführt sind.

Beteiligungen an Unternehmen sind dagegen „kommerzielle Tätigkeiten“ im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und nach den dort normierten Voraussetzungen in Verbindung mit § 20 dieses Gesetzes zulässig.

Die Regelung zur Nutzung von Übertragungstechniken (bisher Ziffer 7) wird in einen neuen Absatz 6 überführt und an die Formulierung in § 19 Rundfunkstaatsvertrag angeglichen.

#### Zu Nr. 2 (Streichung § 3 alt)

Der wesentliche Inhalt der Regelung wird in § 2 Abs. 2 übernommen und an die Formulierung in § 11 des Rundfunkstaatsvertrages angepasst.

#### Zu Nr. 3 (§ 3 neu)

Da die in § 3 geregelten Grundsätze nicht nur für Rundfunkprogramme gelten, war die alte Überschrift „Programmgrundsätze“ nicht ganz treffend. Wie in § 3 des Rundfunkstaatsvertrages wird nun die Überschrift „Allgemeine Grundsätze“ gewählt.

Der Begriff „Angebote“ umfasst nach der Definition in § 11 a des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunk und Telemedien. Für beide Kategorien gelten die allgemeinen Grundsätze des § 4. Durch die neue Formulierung in den Absätzen 1 bis 6 wird die bisherige Regelung des Absatzes 7 entbehrlich, da Telemedien durch den Begriff „Angebote“ nun direkt erfasst werden.

#### Zu Nr. 4 (§ 4 neu)

Der neue § 4 konkretisiert den Auftrag der Anstalt.

Absatz 1 betrifft die klassischen Hörfunkprogramme, die u. a. über UKW ausgestrahlt werden. Unter Satz 1 fallen die eigenen Programme der Anstalt, derzeit „Bremen Eins“ „Bremen Vier“ und das „Nordwestradio“. Darüber hinaus kann sich Radio Bremen auch an einem Hörfunkprogramm beteiligen, das von einer anderen öffentlich-rechtlichen Anstalt veranstaltet wird und bei der die rundfunkrechtliche Verantwortung für das Programm liegt. Damit wird dem Kooperationsgedanken Rechnung getragen. Die

Beteiligung von Radio Bremen an einem anderen Programm umfasst beispielsweise die Zulieferung von Programmbeiträgen sowie die Verbreitung des Programms im Land Bremen. Die Programmzahlbegrenzung des Rundfunkstaatsvertrages bleibt beachtlich.

Absatz 2 und 3 betrifft die digitalen Hörfunkprogramme Radio Bremens. Absatz 2 setzt die durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügte Ermächtigung in § 11 c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages um. Er trägt der Einführung des Digitalradiostandards „Digital Audio Broadcast (DAB)“ Rechnung. Radio Bremen steht es damit frei, ein weiteres Programm zu verbreiten, soweit es ausschließlich digital weiterverbreitet wird, eine Verpflichtung zur Veranstaltung ist damit nicht begründet.

Absatz 3 betrifft ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme, sogenannte Channel bzw. Loops. Sie sind unter den Voraussetzungen des § 11 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages zulässig, soweit eine Finanzierung dieser Programmangebote, einschließlich der Übertragungs- und Bereitstellungskosten, aus dem von der KEF anerkannten Bestandsbedarf sichergestellt ist. Erforderlich für diese Angebote ist die Durchführung des in § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages geregelten Verfahrens (sogenannter Drei-Stufen-Test).

Die Anzahl von ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogrammen muss dem Gesamthörfunkangebot der Anstalt angemessen sein. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die doppelte Anzahl von Angeboten im Internet im Vergleich zu den originären Hörfunkprogrammen der Anstalt angeboten wird. Satz 2 enthält eine Übergangsregelung für bestehende Channel u. ä. Sie sind bis zum 31. August 2010 auch ohne Durchführung des Drei-Stufen-Tests zulässig. Die Anforderungen des Satzes 1 finden auch auf bereits bestehende Programme Anwendung. Insoweit wird keine Übergangsfrist eingeräumt.

Absatz 4 konkretisiert den Fernsehauftrag. Satz 1 beauftragt die Anstalt, das „Dritte Fernsehprogramm“ für das Land Bremen zu veranstalten. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstalt ein eigenes Drittes Fernsehprogramm herstellt, das im Angebot „NDR Fernsehen in Kooperation mit Radio Bremen“ abgebildet werden kann.

Satz 2 enthält den Auftrag von Radio Bremen für Programmlieferungen an die Gemeinschaftsprogramme der ARD. Darunter sind die Angebote, die zurzeit in §§ 11 b Abs. 1 und Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag benannt sind, zu verstehen. Die Zulieferungen zu den Gemeinschaftsprogrammen umfasst auch die Möglichkeit, in die Gemeinschaftsangebote begleitenden Telemedienangebote Erläuterungen und Angebote einzubringen.

Neben der Beauftragung in Absatz 4 bleibt die Möglichkeit des Programmaustauschs innerhalb der ARD unberührt.

Absatz 5 nimmt Bezug auf §§ 11 d und 11 f des Rundfunkstaatsvertrages, in denen die Kriterien für das Angebot von Telemedien geregelt sind.

Absatz 6 macht von der in § 11 c Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages angelegten Austauschmöglichkeit Gebrauch und trägt dadurch auch der verfassungsrechtlichen Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Rechnung. Die Anstalt hat dadurch die Möglichkeit, beispielsweise das Programm „Bremen Eins“ durch ein neues, eigenes Vollprogramm zu ersetzen. Auch das „Nordwestradio“ dürfte durch ein anderes Kooperationsprogramm ersetzt werden.

Ein Ersatz eines Programms durch ein Programm einer anderen Anstalt ohne redaktionelle Mitverantwortung (reines Durchschalten) von Radio Bremen ist dagegen nicht möglich.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, in welchen Fällen ordentliche und stellvertretende Mitglieder Rechte und Pflichten haben. Sie ist im Kontext mit der Legaldefinition § 8 Absatz 6, die mit diesem Gesetz vorgesehen wird, zu sehen (siehe dort).

Durch die Änderung in Absatz 4 wird klargestellt, dass das Recht, eine längere Aufbewahrung von Programmaufzeichnungen zu verlangen, den ordentlichen Mitgliedern des Rundfunkrates zusteht. Eine Geltung für stellvertretende Mitglieder ist nicht erforderlich, da angesichts der ohnehin zweimonatigen Aufbewahrungsfrist davon auszugehen ist, dass jedes ordentliche Mitglied ausreichend Gelegenheit hat, das Antragsrecht rechtzeitig selbst geltend zu machen.

Zu Nr. 6 (§ 8)

§ 8 wird neu gefasst.

In Absatz 1 erfolgen Begriffsanpassungen sowie die Klarstellung, dass Vorabkontrollen nicht nur bei (Rundfunk-)Angeboten, sondern auch bei Telemedien unzulässig sind.

In Absatz 2 wird klar definiert, welche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nach diesem Gesetz sind. Damit wird der Kompetenzzuordnung zwischen den Organen der Anstalt, insbesondere des Rundfunkrats und der Intendantin/des Intendanten, Rechnung getragen, sodass geregelt wird, in welchen Fällen der Rundfunkrat konkrete Beschlussaufgaben wahrzunehmen hat. Die Aufgabenzuweisung, die bislang in Absatz 4 enthalten war, wird zu diesem Zweck in Absatz 2 integriert. Darüber hinaus sind die Aufgaben zu erweitern: Der Rundfunkstaatsvertrag sieht die Durchführung des sogenannten Drei-Stufen-Tests für Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vor. Das Verfahren hierzu sowie der Auftrag der jeweiligen Anstalt ist gemäß § 11 e des Rundfunkstaatsvertrages in Satzungen oder Richtlinien festzulegen. Darüber hinaus sieht der Rundfunkstaatsvertrag in § 16 f den Erlass von Richtlinien zu den Themen Werbung, Sponsoring, Produktplatzierungen und Gewinnspiele vor. Diese Aufgaben obliegen künftig dem Rundfunkrat. Soweit es um den Erlass von Satzungen geht, ergibt sich dies bereits aus Nr. 1, im Übrigen aus den neuen Nummern 11 und 12.

Die Mitwirkung des Rundfunkrats in allen weiteren Fragen, insbesondere auch die Mitwirkung bei der Erfüllung des Programmauftrages, bleibt auch, wie bisher, von erheblicher Bedeutung. Diese Kompetenz wird nun in einem eigenen Absatz verdeutlicht.

Neu eingefügt wird Absatz 6. Er enthält eine Legaldefinition des Mitgliederbegriffs. Soweit in den §§ 8 bis 11 und § 20 Abs. 2 nur von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates gemeint. Soweit eine Regelung nur für ordentliche oder nur für stellvertretende Mitglieder gelten soll, ist dies in den einschlägigen Paragraphen ausdrücklich so formuliert.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Folgeänderung aus der Legaldefinition des Mitgliedsbegriffs (siehe zu Nr. 6).

Absatz 1 Satz 2 definiert die „Stimmen des Rundfunkrats“. Auf diese Definition nehmen die nachfolgenden Vorschriften zu den für die Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten Bezug.

Absatz 2 regelt die Vertretung der ordentlichen Mitglieder.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass sich das Teilnahmerecht der Beschäftigten sowie der Frauenbeauftragten nur auf öffentliche Sitzungen bezieht. Der Vertreter der Rechtsaufsicht kann nach Absatz 6 an allen Sitzungen teilnehmen.

Zu Nr. 8 (§ 10)

Zu den Absätzen 1, 2 und 4

Die Änderungen im Hinblick auf eine Begrenzung der Mitwirkung von Personen im Rundfunkrat dienen der Klarstellung. Eine Person darf insgesamt maximal zwölf Jahre Mitglied im Rundfunkrat von Radio Bremen sein. Wenn ein Mitglied nach einer vollen Amtsperiode zunächst nicht wiedergewählt wird, darf es zu einem späteren Zeitpunkt erneut gewählt werden, insgesamt darf aber die zeitliche Grenze nicht überschritten werden.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus der Legaldefinition des Mitgliedsbegriffs (siehe zu Nr. 6).

Zu Nr. 9 (§ 11)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Folgeänderungen aus der Legaldefinition des Mitgliedsbegriffs (siehe zu Nr. 6).

In Absatz 4 ist die Regelung der Beschlussfähigkeit an die Mitgliederdefinition neu zu formulieren. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und 2: Ein ordentliches Mitglied ist immer stimmberechtigt.

rechtigt, ein stellvertretendes Mitglied nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds.

Absatz 8 konkretisiert die Wählbarkeit der Mitglieder ins Präsidium.

Zu Nr. 10 (§ 12)

Absatz 6 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11 (§ 13)

Zu Absatz 2 und 4

Die Aufgaben des Verwaltungsrats erstrecken sich auch auf die Aufnahme und Überwachung kommerzieller Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten bedürfen nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages einer vorherigen Genehmigung und unterliegen in der konkreten Durchführung der Kontrolle des Verwaltungsrates. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Vorschriften der §§ 16 a bis 16 f des Rundfunkstaatsvertrages.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass Fragen zum Inhalt der Telemedien ebenso wie zum Programminhalt nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rundfunkrates gegeben.

Zu Nr. 12 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 13 (§ 14 a neu)

Der neue § 14 a übernimmt die Bestimmung des § 19 a des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu Nr. 14 (§ 20)

Die rechtlichen Voraussetzungen für kommerzielle Tätigkeiten ergeben sich aus den §§ 16 a ff. Rundfunkstaatsvertrag. Die bisherige Regelung für Unternehmensbeteiligungen in § 20 Abs. 1 bis 4 ist fast wortgleich in § 16 b Rundfunkstaatsvertrag enthalten. Die darüber hinausgehenden alten Absätze 5 bis 7 bleiben als neue Absätze 2 bis 4 erhalten. Dabei erfordert die Streichung der bisherigen Absätze 1 bis 4 als redaktionelle Folgeränderung eine Umformulierung der Regelung im neuen Absatz 3.

Zu Abs. 5

Die Informationspflichten des Intendanten gegenüber dem Verwaltungsrat ergeben sich direkt aus dem Rundfunkstaatsvertrag (§ 16 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes, der den Verwaltungsrat zum zuständigen Aufsichtsgremium für die kommerziellen Tätigkeiten bestimmt. Absatz 5 statuiert daneben eine abgestufte Informationspflicht des Intendanten gegenüber dem Rundfunkrat. Letzterer ist nur über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen zu unterrichten.

Zu Nr. 15 (§ 21)

Zu Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6

§ 16 d des Rundfunkstaatsvertrages enthält weitere Vorgaben für die Kontrolle kommerzieller Tätigkeiten, u. a. zur Bestellung des Abschlussprüfers, zu dessen Informationspflichten gegenüber dem Rechnungshof und zum Prüfungsumfang des Rechnungshofes.

Zu Abs. 7

Aus § 16 d des Rundfunkstaatsvertrages ergeben sich verschiedene Mitteilungspflichten des Rechnungshofes. Er hat das Prüfergebnis dem Intendanten, dem Verwaltungsrat und den betroffenen Beteiligungsunternehmen mitzuteilen. Über die wesentlichen Ergebnisse hat er zusätzlich den Senat, die Bürgerschaft (Landtag) und die KEF zu unterrichten. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktconformität ist nach § 16 d des Rundfunkstaatsvertrages auch die Rechtsaufsicht zu unterrichten. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung ist zusätzlich dem Rundfunkrat mitzuteilen. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Datum des Inkrafttretens.

Frank Schildt,  
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Anja Stahmann,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen